Förderrichtlinie "Naturnahes Melle"

- Freiwilliger Natur- und Umweltschutz der Stadt Melle -

Präambel

Der Rückgang der heimischen Artenvielfalt ist durch die Dokumentation der Roten Listen seit rund 40 Jahren belegt. Den unterschiedlichen Arten in unseren Ökosystemen fehlt es vor allem an Schutzräumen, Strukturreichtum und Vernetzung von Lebensräumen.

Werden weitere heimische Tierarten aus unserem Naturraum verdrängt, betrifft dies auch die blütenbestäubenden Insekten. Diese tragen maßgeblich zum Erhalt der Pflanzenvielfalt bei. Die Bestäubungsleistung wildlebender Insekten ist auch in Deutschland essentiell und bringt deutlich mehr Fruchtansätze hervor als ausschließlich von Honigbienen bestäubte Blüten¹. Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Artenvielfalt ist jedoch auch der Eigenwert von Flora und Fauna in den hiesigen Ökosystemen besonders schützens- und erhaltenswert.

Ein zielführender Natur- und Umweltschutz setzt auf mehreren Ebenen an. Auf dieser Grundlage fördert die Stadt Melle in der freien Landschaft sowie im Siedlungsraum Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz, die der rückläufigen Entwicklung der Artenvielfalt entgegenwirken. Im Stadtgebiet Melle sollen Fließgewässer II. Ordnung sowie deren Biozönosen durch die Anlage von zusätzlichen Gewässerrandstreifen geschützt werden. Die Maßnahmen erhöhen zeitgleich das Nahrungsangebot für wildlebende Tiere, bieten Lebensraum und Fortpflanzungsstätten und schaffen im Idealfall eine Vernetzung von Biotopen. Alle in dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen tragen ebenfalls zu diesem Ziel bei.

§ 1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Die Stadt Melle gewährt ausschließlich Zuwendungen für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Melle: Das Gesamtbudget der Richtlinie beträgt jährlich 25.000,00 € und verteilt sich ab dem 01.01.2023 wie folgt auf die verschiedenen Förderschwerpunkte:

A Extensivierung von Ackerland als Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung.

Zielgruppe: Landwirtschaft Förderbudget: 2.000,00 €

B Naturnahe Gärten

Zielgruppe: Bürger*innen der Stadt Melle

Förderbudget: 11.500,00 €

C Förderung von Projekten für den Natur- und Artenschutz

Zielgruppe: Eingetragene Vereine und Naturschutzstiftungen

Förderbudget: 11.500,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie ersetzt die zweite Fassung der Richtlinie vom 06.10.2021. Die dritte Fassung der Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2024. Förderanträge können bis zum 31.12.2024 gestellt werden.

Bei der Antragstellung für Maßnahmen aus Teil A (Extensivierung von Ackerland als Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung) ist zu beachten, dass aufgrund der 3-jährigen

Mindestdauer der Maßnahme eine erstmalige Antragsstellung zuletzt am 31.12.2022 einzureichen ist. Eine Antragstellung für eine Verlängerung einer bestehenden Bewilligung ist bis zum 31.12.2024 möglich.

§ 3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind die bestehenden Formulare zu verwenden. Die Formulare erhalten Sie unter https://www.melle.info/NaturnahesMelle oder im Umweltbüro der Stadt Melle, Schürenkamp 16, Raum 64-65.
- (2) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (3) Nicht vollständig genutzte Förderbudgets können zum 01.12. eines jeden Jahres als Deckung für ausgeschöpfte Teilbudgets herangezogen werden.
- (4) Für den Förderschwerpunkt A (Gewässerrandstreifen) bis zum 31.12.2022 beantragte Mittel kann in den Folgejahren eine gleichmäßige Deckung aus den Förderschwerpunkten B (Naturnahe Gärten) und C (Projekte) herangezogen werden. Der für 2022 festgelegte Budgetrahmen limitiert die möglichen Anträge.
- (5) Der/die Antragssteller/in muss Eigentümer/in, Mieter/in, Pächter/in oder Bevollmächtigte/r der Fläche sein. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, ggf. das Einvernehmen über die Maßnahmen mit dem/der Eigentümer/in bzw. den Miteigentümer/innen der Fläche/n sicherzustellen. Eine Haftung der Stadt Melle ist ausgeschlossen.
- (6) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Melle. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn bewilligt sein.
 - Die Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmenbeginn. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist der Erhalt des positiven Zuwendungsbescheids.
- (7) Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflage, Festsetzung eines Bebauungsplanes oder Bestimmungen des Naturschutzgesetzes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Zuwendungsbestimmungen gelten die in den Teilen A, B und C spezifischen Zuwendungsbestimmungen.

§ 4 Rückzahlungsverpflichtung

Bei nicht sinngemäßer Verwendung einer Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bleibt der Stadt Melle die Rückforderung der Fördersumme vorbehalten. Erstattungsansprüche sind gemäß den Vorgaben des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

§ 5 Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Anträge werden schriftlich per E-Mail oder in Papierform beim Umweltbüro der Stadt Melle eingereicht. Die Anträge werden nach ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet.

Die Stadt Melle erhält von der/dem Zuwendungsempfänger/in einen Nachweis über die Mittelverwendung auf Grundlage der spezifischen Zuwendungsbestimmungen unter Teil A, B und C.

A. Extensivierung von Gewässerrandstreifen auf Ackerland

Präambel

Gewässerrandstreifen dienen als Puffer für das Fließgewässer und schützen somit deren Lebensgemeinschaften. Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden durch die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens verringert. Außerdem wird das Abschwemmen nährstoffreicher Böden von den umliegenden Ackerflächen verhindert. Ein Saum mit gebietseigener, mehrjähriger Vegetation bietet Lebensraum für heimische Insektenarten sowie Deckungsraum für Niederwild.

A.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Entwicklung von mehrjährigen Blühflächen auf Ackerlandstandorten entlang von Gewässern II. Ordnung. Die Breite dieser Gewässerrandstreifen muss mindestens 5 Meter betragen.

Art der Zuwendung: 0,17 €/m² je Förderjahr, maximal 1 Hektar je

Antragssteller

Zuwendungsempfänger*innen: natürliche und juristische Personen

Eine Anleitung zum Anlegen einer Blühfläche mit einem als gebietseigen zertifiziertem Saatgut erhalten Sie beim Hersteller.

A.2 Spezifische Zuwendungsbestimmungen

Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich:

- (1) die angemeldete Ackerfläche für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren extensiv als Blühfläche zu nutzen.
- (2) die Fläche selbst zu begrünen. Eine Saatgutmischung muss als mehrjährige und gebietseigene Mischung definiert und als Regiosaatgut für das Ursprungsgebiet 2 zertifiziert sein (VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®). Die Auswahl des Saatgutes ist mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in abzustimmen und nach Vorgaben des Herstellers in der empfohlen Ansaatstärke auszubringen. Alternativ kann eine Selbstbegrünung durch die Diasporenbank im Boden zugelassen werden.
- (3) auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (4) die Fläche nicht zu düngen oder zu kalken.
- (5) auf der Fläche keine Abwässer, Fäkalien, Klärschlämme oder Ähnliches auszubringen.
- (6) die Fläche maximal zweimal im Jahr zu mähen. Die früheste Mahd ist ab dem 15.06. möglich, sofern keine Gelege von bodenbrütenden Vogelarten in der Fläche vorkommen. Bei der herbstlichen Ausmahd ist entlang der Flurstücksgrenze zum Gewässer hin ein Schutzstreifen von mindestens 3 Metern als Überwinterungs- und Deckungsraum zu belassen.
- (7) keine Meliorationsmaßnahmen und keine Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.

- (8) die Fläche nicht als Abstell- oder Lagerfläche für Geräte, Maschinen, Silage, land- und forstwirtschaftliche Produkte oder sonstige Materialien zu benutzen.
- (9) eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Stadt Melle zuzulassen und einer/einem Beauftragten der Stadt Melle ein Betretungsrecht einzuräumen.
- (10) eine mögliche Doppelförderung in Kombination mit weiteren Förderprogrammen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen AUM) auszuschließen.
- (11) einen Verwendungsnachweis über Art und Menge des verwendetes Regiosaatgutes der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Stadt Melle innerhalb von 4 Wochen nach der Einsaat zukommen zulassen.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist es erlaubt:

- (12) einen Schröpfschnitt zur Unterdrückung sich stark ausbreitender Wildkräuter, die nicht zum Regiosaatgut gehören, nach Absprache mit der Stadt Melle durchzuführen.
- (13) die Drainageausläufe zu unterhalten.
- (14) Bienenstöcke auf der Fläche aufzustellen.

A.3 Rechtsgrundlagen & Verfahren

- (1) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in gegen die *Allgemeinen* (§ 3) und *Spezifischen Zuwendungsbestimmungen* unter Punkt A 2. verstößt.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Höhe der Rückzahlung kann sich nach dem Grad der Maßnahmenumsetzung richten.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Melle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Regelung zur Bewirtschaftung oder dem Anlegen von Gewässerrandstreifen mit Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel getroffen, die zu einer Verpflichtung führt, so tritt dieser Teil der Förderrichtlinie außer Kraft.
- (5) Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Förderung der gleichen Ziele ermöglicht und beantragt der Landwirt diese Förderung, so wird dem Landwirt und der Stadt Melle ein Sonderkündigungsrecht gewährt.

B. Naturnahe Gärten

Präambel

Biodiversität beginnt vor der eigenen Haustür. Strukturreiche Gärten mit regionalen Wildblumen, Stauden und Gehölzen bieten Lebensraum und Nahrung für eine Vielzahl der heimischen Insekten, Vogelarten und Säugetiere. Viele Tierarten sind auf das Vorkommen von heimischen Pflanzen spezialisiert und benötigen diese zum Überleben. Das Anbringen von Nisthilfen schafft zusätzlichen Lebensraum und trägt zum Erhalt der Biodiversität bei.

B.1 Gegenstand der Förderung

Art der Zuwendung:

regionales Saatgut, maximal 400 m² je Haushalt.

100% Erstattung der Kosten bei Kauf heimischer Stauden, Gehölzen und alter Obstbaumsorten, max. 300,00 € je Haushalt.

100% Erstattung der Kosten bei Umwandlung von Schottergärten in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten, max. 600,00 € je Haushalt.

100% Erstattung der Materialkosten zur Schaffung von trockenwarmen Biotopen/Kleinstrukturen, max. 200,00 € je Haushalt

100% Erstattung der Kosten bei Kauf von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse oder Insekten, max. 200,00 € je Haushalt.

50 % Erstattung der Materialkosten zur Dachbegrünung, max. 500,00 € je Haushalt

Die genannten Maßnahmen Blühflächenanlage (Saatgut), Erwerb von Stauden, Gehölzen, alten Obstbaumsorten und Nisthilfen, Schaffung von Trockenbiotopen/Kleinstrukturen sowie Dachbegrünungen und Umwandlung von Schottergärten können bis zur jeweils maximalen Förderhöhe kombiniert werden.

Zuwendungsempfänger*innen:

natürliche Personen

Neben einer Anleitung zum Anlegen einer Blühwiese sind Pflanzauswahllisten mit heimischen Stauden, Gehölzen und alten Obstbaumsorten unter https://www.melle.info/NaturnahesMelle abrufbar oder im Umweltbüro der Stadt Melle, Schürenkamp 16, Raum 64-65, erhältlich.

B.2 Spezifische Zuwendungsbestimmungen/ Bedingungen

Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich:

- (1) bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen für heimische Stauden, Gehölze und alte Obstbaumsorten Pflanzen der angehängten Stauden- und Gehölzauswahllisten zu verwenden.
- (2) bei der Anlage einer beantragten Blühfläche das bei der Stadt Melle zur Verfügung stehende regionale Saatgut zu verwenden.
- bei Inanspruchnahme von Zuwendungen zur Umwandlung von Schottergärten die betreffende Fläche im Vorgarten/ Garten so umzugestalten, dass er anschließend eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweist. Als Schottergärten gelten Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80% mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die die Förderung beantragt wird, beträgt 10 qm. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 500 € je Grundstück. Förderfähig sind folgende Leistungen: Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten sowie weitere, für die Entsiegelung im Bereich der Schottergärten zu entfernenden Materialien. Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit heimischen Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.
- (4) bei Inanspruchnahme von Zuwendungen zur Anlage von naturnahen trockenwarmen Biotopen sind Kleinstrukturen in Form von Trockenmauern, Totholz- oder Steinlesehaufen als Lebensraum für Insekten, Amphibien, Reptilien, Vogelarten und Säugetiere zu schaffen.
- (5) bei Inanspruchnahme von Zuwendungen für
 - extensive Dachbegrünung eine ca. 10 bis 15 cm Substratauflage und zur Bepflanzung Sedum- oder Smpervivumarten sowie Kräuter und Stauden
 - intensive Dachbegrünung mehr als 15 cm Substratauflage und zur Bepflanzung Sedum- oder Sempervivumarten sowie Kräuter und Stauden zu verwenden.

Förderfähig sind folgende Leistungen: Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat und Pflanzmaterial

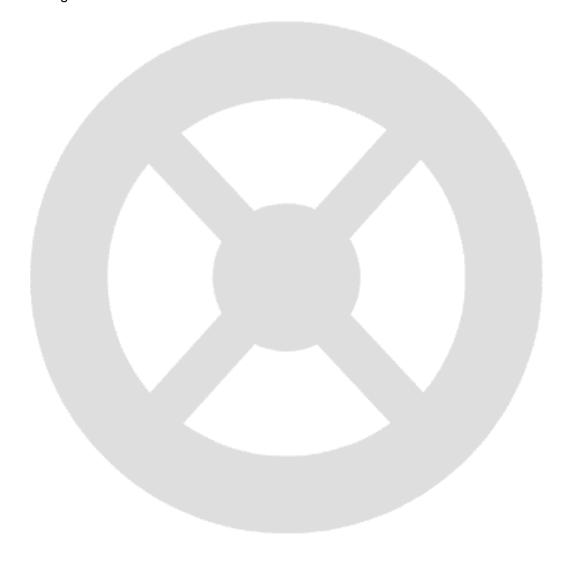
- (6) die geförderte Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen und zu pflegen.
- (7) nach Fertigstellung der Maßnahme innerhalb von 4 Wochen einen Kostennachweis als Grundlage für die Erstattung bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in einzureichen.
- (8) artgerechte Nistkästen/Nisthilfen für heimische Vogelarten und Quartiere für Fledermäuse zu erwerben. Bezuschusst werden von Naturschutzverbänden empfohlene Behausungen.
- (9) Die Maßnahme für mindestens 5 Jahre zu erhalten
- (10) Vogelnistkästen oder Fledermausquartiere einmal im Jahr zu säubern. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass keine Störung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen relevanten Tierarten stattfindet.
- (11) der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Stadt Melle ein Foto innerhalb von 4 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme zu Dokumentationszwecken zu schicken.
- (12) eine Überprüfung der bewilligten Maßnahme durch die Stadt Melle zuzulassen und einer/einem Beauftragten der Stadt Melle ein Betretungsrecht einzuräumen.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist es erlaubt:

(13) für die Umsetzung der Maßnahmen eine Fachfirma zu beauftragen.

B.3 Rechtsgrundlagen & Verfahren

- (1) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in gegen die *Allgemeinen* (§ 3) und *Spezifischen Zuwendungsbestimmungen* unter Punkt B 2. verstößt.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Melle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



C. Förderung von Naturschutzmaßnahmen für eingetragene Vereine und Naturschutzstiftungen

Präambel

In Melle setzen sich mehrere Akteure mit einem hohen ehrenamtlichen Engagement für den lokalen Natur- und Artenschutz ein. Ziel der Förderung ist es, Projekte zur Stärkung des Natur- und Artenschutzes, z. B. durch Neuanlage von fachlich sinnvollen und naturnahen Landschaftselementen wie Vogelschutzhecken, Obstgehölzen, Blänken, Blühwiesen oder Trockensteinmauern zu unterstützen. Damit soll dem Rückgang der biologischen Vielfalt entgegengewirkt und das ehrenamtliche Engagement gefördert werden.

C.1 Gegenstand der Förderung

Art der Zuwendung: bis zu 100% der Investitionskosten von Natur- und

Artenschutzmaßnahmen, jedoch maximal 2.500,00

€ je Jahr je Antragssteller*in.

Zuwendungsempfänger*in: eingetragene Vereine und Naturschutzstiftungen

C.2 Spezifische Zuwendungsbestimmungen/ Bedingungen

Nachfolgend wird der Rahmen des zu bewilligenden Projektes gesetzt. Dabei sollen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von heimischen Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund stehen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich:

- (1) eine Projektskizze mit Angabe der Maßnahme, der Projektlaufzeit, einer Kostenschätzung, Finanzierungsplanes und Lageplans und/oder Luftbild eines eines mit Maßnahmenverortung einzureichen. Werden innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang nicht alle notwendigen Dokumente zum Antrag eingereicht, erfolgt die Ablehnung.
- (2) heimische Pflanzen (Saatgut, Stauden und Gehölze) zu verwenden.
- (3) eine naturnahe Umsetzung der Maßnahmen mit der Stadt Melle abzustimmen.
- (4) keine vertikalen Strukturen in Hauptverbreitungsgebieten von bestandsbedrohten Bodenbrütern neu anzulegen.
- (5) die Maßnahme für mindestens 6 Jahre zu belassen.
- (6) eine Überprüfung der bewilligten Maßnahme durch die Stadt Melle zuzulassen und einer/einem Beauftragten der Stadt Melle ein Betretungsrecht einzuräumen.
- (7) einen Kostennachweis innerhalb von 4 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme / des Projektes zu erbringen.
- (8) die Unterhaltung und Pflege der angegebenen Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (9) eine Doppelförderung auszuschließen.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist es erlaubt:

- (10) für die Umsetzung der Maßnahmen eine Fachfirma zu beauftragen.
- (11) Fördermittel verschiedener Mittelgeber zur Erreichung einer Kostendeckung von bis zu 100 % zu kumulieren.

C.3 Rechtsgrundlagen & Verfahren

- (1) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in gegen die *Allgemeinen* (§ 3) und *Spezifischen Zuwendungsbestimmungen* unter Punkt C 2. verstößt.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Melle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Melle, den

Stadt Melle
Die Bürgermeisterin
Jutta Dettmann